



Schulbezogenes LRS-Förderkonzept

für die gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit
Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben
an der Freiherr-vom-Stein-Schule Eppstein

Freiherr-vom-Stein-Schule

Kooperative Gesamtschule des
Main-Taunus-Kreises mit
Ganztagsangebot

Freiherr-vom-Stein-Schule • Bergstraße 42-44 • 65817 Eppstein



Schulbezogenes LRS-Förderkonzept

Einleitende Bemerkungen

In der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 2017, wird im sechsten Teil erklärt, dass Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen Anspruch auf eine individuelle Förderung haben.

Zu diesem Zweck soll das vorliegende Konzept eine schulinterne Vereinbarung über die einzelnen Schritte der Lernstandermittlung und der anschließend durchzuführenden Fördermaßnahmen darstellen, die ergriffen werden, um Schülerinnen und Schüler¹ mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben gezielt zu fördern.

Im Folgenden werden die verschiedenen Inhalte und Handlungsschritte des LRS-Förderkonzepts, wie z.B. Definition und Feststellung von LRS, Ziele und Fördermaßnahmen sowie Nachteilsausgleich und Förderplan, zusammenfassend erläutert, um dem Kollegium eine gemeinsame pädagogische Orientierung zu bieten und die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen zu gewährleisten.

Das vorliegende Konzept versteht sich als Handlungsrahmen für die gezielte Förderung von SuS mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben an der Freiherr-vom-Stein-Schule. Es soll stets überdacht und weiterentwickelt werden.

Stand: September 2021

Vanessa Raschke-Herr
LRS-Beauftragte

Kristina Medo-Capl
stellv. LRS-Beauftragte

¹ Im weiteren Verlauf durch SuS abgekürzt.

Inhaltsverzeichnis

1. Schulrechtliche Grundlagen	4
2. Definition und Ursachen der LRS	4
3. Feststellung.....	5
3.1 Diagnose der Schülerinnen und Schüler	5
3.2 Beschluss der Maßnahmen	5
4. Fördermaßnahmen	6
4.1 LRS-Kurse für die Jahrgänge 5 - 7	6
4.2 LRS-Förderung ab Jahrgang 8	6
4.3 Dokumentation der LRS-Förderung	6
4.4 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung	7
5. Förderplan.....	8
6. Fördermaterial.....	8
7. Abschlussprüfungen	9
8. Informationsabend im Jahrgang 5	9

1. Schulrechtliche Grundlagen

Das vorliegende Förderkonzept basiert auf folgenden schulrechtlichen Vorgaben, die durch weitere Handreichungen bzw. Hinweise konkretisiert worden sind:

- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 2017
- Handreichung zur Umsetzung des sechsten Teils der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom Oktober 2017

2. Definition und Ursachen der LRS

In der VOGSV heißt es, dass SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Schreiben das Recht auf eine schulische Förderung haben. Doch die Frage, was genau diese besonderen Schwierigkeiten sind, wird nicht beantwortet. **In der VOGSV gibt es keine Definition des Begriffs.**

Jedoch wird laut des Deutschen Bundesverbands für Logopädie eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) als „Entwicklungsstörung des Lesens und Schreibens“ definiert. In Deutschland werden die Begrifflichkeiten LRS und Legasthenie synonym verwendet. Die LRS ist eine Teilleistungsstörung, d.h. das Kind hat bei einer durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen allgemeinen Begabung ausschließlich in den Bereichen Lesen und/oder Schreiben große Schwierigkeiten. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschreibt die LRS als eine „Entwicklungsbeeinträchtigung schulischer Fertigkeiten“. Wird im Kindesalter die LRS nicht festgestellt und behandelt, so kann sie bis ins Erwachsenenalter fortbestehen. Die Ursachen einer LRS sind vielfältig, aber bis heute nicht abschließend geklärt. Genetische Ursachen konnten nachgewiesen werden. Eine nicht altersgerechte Entwicklung der Vorläuferfähigkeiten für den Lese- und Schreiberwerb (z.B. der phonologischen Bewusstheit) werden ebenso wie Umweltfaktoren (z.B. häusliche Lernumgebung) als Ursachen für eine LRS vermutet. Bei einem Verdacht auf LRS sollte immer ein Augen- und Ohrenarzt aufgesucht werden, um organische Störungen, z.B. eine Sehproblematik oder Hör- und Sprachauffälligkeiten als Ursachen auszuschließen.

Der Verzicht auf eine Definition bietet laut der „Handreichung zur Umsetzung der VOGSV“ die größere Möglichkeit, die SuS mit besonderen Schwierigkeiten ganz individuell zu betrachten und zu prüfen, ob und wie deren Leistungen es ihnen möglich machen, den Anforderungen ihrer Jahrgangsstufe in den betroffenen Bereichen zu genügen. Die Betonung liegt darauf, dass es zu den Aufgaben der Schule gehört, die besonderen Schwierigkeiten individuell festzustellen und Fördermaßnahmen durchzuführen.

3. Feststellung

3.1 Diagnose der Schülerinnen und Schüler

Die Freiherr-vom-Stein-Schule diagnostiziert anhand der Münsteraner Rechtschreibanalyse (MRA). Testungen finden in den Jahrgängen 5 und 7 statt.

Im Jahrgang 5 werden zu Beginn des Schuljahres durch die Klassenleitung 40 € von den Schülerinnen und Schülern eingesammelt, um u.a. die Kosten für die MRA zu decken. Der Test findet mit allen Fünftklässlern im Klassenverband statt und für diesen benötigt die Schule keine gesonderte Einverständniserklärung der Eltern. Die Testung erfolgt vor den Herbstferien und wird von der Deutschlehrkraft durchgeführt.

Im Jahrgang 7 testet die LRS-Lehrkraft alle LRS-Kursbesucher erneut anhand der MRA. Hierbei ist es der Deutschlehrkraft auch möglich Kinder zu testen, bei denen eine LRS vermutet wird. Dafür wird die Einverständniserklärung der Eltern sowie ein Kostenbeitrag von 5,50 € benötigt. Der Test sollte im Zeitraum zwischen den Sommer- und Herbstferien stattfinden.

Die Schule ist gesetzlich dazu verpflichtet, die SuS auf eine LRS zu testen. Diese Tests sind jedoch nicht so aussagekräftig wie der Test eines Kinderarztes oder der SPZ². Zusätzlich zu der MRA empfehlen wir aus diesem Grund auch eine professionelle Testung beim Kinderarzt oder bei den SPZ.

3.2 Beschluss der Maßnahmen

Der LRS-Status wird halbjährlich von der Klassenkonferenz beschlossen. Dabei wird von der Deutschlehrkraft ein Vorschlag über Umfang und Maßnahmen der Förderung sowie den Förderplan gemacht und das Klassenteam stimmt darüber ab. Berücksichtigt werden sollten dabei auch die Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein. Die Maßnahmen können auch in Zeugniskonferenzen, pädagogischen Konferenzen o.ä. abgestimmt werden. Auch ein so genannter „Notenschutz“ aufgrund von LRS kann beschlossen werden, dieser wird jedoch immer im Zeugnis vermerkt (siehe 4.4).

Die von der Klassenkonferenz festgelegten Fördermaßnahmen sind verbindlich, sollten aber nicht gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden. Der Konferenzbeschluss über die Fördermaßnahmen und der daraus resultierende Förderplan müssen nicht durch die Schulleitung genehmigt werden.

² Die Abkürzung steht für Sozialpädiatrische Zentren.

4. Fördermaßnahmen

4.1 LRS-Kurse für die Jahrgänge 5 - 7

Die Förderung in den Jahrgängen 5 - 7 erfolgt in den so genannten LRS-Kursen. Diese Kurse finden einmal in der Woche in der Regel in der siebten Unterrichtsstunde statt. Sie sollten eine Gruppengröße von 10 Lernenden nicht überschreiten, um eine individuelle Förderung gewährleisten zu können. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Kurse aus einem bzw. aus maximal zwei Jahrgängen zusammengesetzt werden, sodass eine bestmögliche Förderung gegeben ist. Der Besuch einer externen Förderung (keine Nachhilfe!) ist ebenfalls möglich. In diesem Fall müssen die SuS halbjährlich bei der Deutschlehrkraft einen Nachweis über den regelmäßigen Besuch einer LRS-Förderung abgeben. Per „Ranzenpost“ werden die Eltern über die LRS-Kurse informiert. Zudem werden Aushänge in der Schule angebracht.

4.2 LRS-Förderung ab Jahrgang 8

Die Förderung ab Jahrgang 8 findet durch die Deutschlehrkraft statt. Diese gibt den Schülerinnen und Schülern Förderaufgaben zur häuslichen Bearbeitung, welche regelmäßig vorzuzeigen sind. Es kann auch vorkommen, dass die Lernenden Materialien bestellen müssen, mit denen sie zu Hause an ihrer LRS arbeiten können.

4.3 Dokumentation der LRS-Förderung

Die LRS- bzw. Klassenlehrkraft hat das LUSD-Team über alle An- und Abmeldungen zu informieren. Die LRS-Kursleitung (Jg. 5 - 7) bzw. die Deutschlehrkraft (Jg. 8 - 10) dokumentiert die Teilnahme am LRS-Kurs bzw. die Abgabe der Fördermaterialien. In einem Beiblatt zum Zeugnis wird den SuS die Teilnahme an schulischen LRS-Fördermaßnahmen bescheinigt. Des Weiteren werden in dem Beiblatt zum Zeugnis auch die entschuldigenden sowie die unentschuldigenden Fehlzeiten bzw. die versäumten Abgaben aufgeführt.

Im Zeugnis werden ausschließlich die Fördermaßnahmen der Stufe 3 (siehe 4.4) unter „Bemerkungen“ von der Klassenlehrkraft vermerkt.

4.4 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung zählen laut VOGSV § 39 Abs. 2 zu möglichen Fördermaßnahmen. Diese Maßnahmen sind als **gestufte Maßnahmen** zu verstehen, d.h. zunächst ist zu prüfen, ob der „Nachteilsausgleich“ ausreicht, um die besonderen Schwierigkeiten zu kompensieren. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die nachrangigen Maßnahmen „Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung“ oder wiederum nachrangiger „Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ notwendig sind.

Im Folgenden sind einige Beispiele für die **gestuften** Fördermaßnahmen aufgelistet.

1. Nachteilsausgleich:
 - Vorlesen der Aufgabe
 - Verlängerte Bearbeitungszeit
 - Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (z.B. größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Hervorhebungen, Fettdruck)
 - Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis
 - Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)
2. Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung (Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderung **bei gleichbleibender fachlicher Anforderung**):
 - Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist
3. Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung (Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderungen **verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen**):
 - Verwendung eines Wörterbuchs
 - Rechtschreibregeln zur Verfügung stellen
 - Nachkorrektur: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern ggf. auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
 - Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt
 - Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist
 - Multiple-Choice-Fragen
 - Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z.B. Referate)

- Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (z.B. Lücken-, Schleich- oder Klappdiktate anstatt eines „normalen“ Diktats)
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (z.B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Fächern

Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs haben immer Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung. Erst wenn alle Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs ausgeschöpft sind, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung (auch bekannt als „Notenschutz“) als Option in Betracht.

Die Fördermaßnahmen unter „Nachteilsausgleich“ und „Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung“ (Stufen 1 und 2) werden **nicht** im Zeugnis vermerkt. Die Maßnahmen „Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ (Stufe 3) **müssen** im (Abschluss)Zeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert werden.

5. Förderplan

Die Deutschlehrkraft erstellt halbjährlich einen LRS-Förderplan für die LRS-Schülerinnen und -schüler, welcher zum Halbjahr fortgeschrieben werden kann. Die Vorlage hierzu liegt in überarbeiteter Form seit dem ersten Schulhalbjahr 2021/2022 vor. Der Förderplan sollte nach der Testung und Abstimmung durch die Klassenkonferenz bis spätestens zu den Herbst-/Osterferien bzw. den pädagogischen Konferenzen vorliegen.

6. Fördermaterial

Die Schule bzw. die LRS-Förderlehrkräfte verwenden sowohl eigene als auch Materialien der MRA. Im Jahrgang 5 erhalten die Eltern einen Informationsbrief, welcher zudem Fördermaterialien für die häusliche Arbeit enthält. Selbstverständlich stehen diese Materialien auch den SuS offen, bei denen die Testung zwar keine LRS feststellen konnte, aber einen erhöhten Förderbedarf im Bereich Lesen und Rechtschreiben.

Folgende Empfehlungen bezüglich der Fördermaterialien enthält das Informationsschreiben:

- https://online-lernen.levrai.de/deutsch_rechtschreibung_uebungen_5-7.htm
- Deutsch in 15 Minuten - Rechtschreibung 5. Klasse Taschenbuch
- Abschreiben erwünscht: 5./6. Schuljahr - Texte zum Abschreiben, Üben, Diktieren: Trainingsheft mit Lösungen Taschenbuch
- Duden Übungsbuch extra - Deutsch 5.-7. Klasse: Grammatik - Rechtschreibung und Zeichensetzung Taschenbuch
- <https://www.legakids.net/kids/lurs-abenteuer>

Da viele SuS mit einer LRS auch zusätzlich Konzentrationsschwierigkeiten aufweisen, empfiehlt es sich zudem Konzentrationsübungen als Fördermittel einzusetzen.

7. Abschlussprüfungen

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung (siehe 4.4) können auch in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I zur Anwendung kommen. Das Staatliche Schulamt muss über die geplanten Maßnahmen informiert werden. Darüber hinaus ist dem Kultusministerium über das Staatliche Schulamt rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung zu berichten.

Die Prüfungskommission bzw. die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und ggf. welche Maßnahmen gewährt werden können. Die Entscheidung der Prüfungskommission bzw. Klassenkonferenz wird auf Antrag der Eltern getroffen.

Wurden Maßnahmen der „Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ (Stufe 3) gewährt, **müssen** diese im Abschlusszeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert werden (siehe 4.4).

8. Informationsabend im Jahrgang 5

Im Jahrgang 5 findet alljährlich direkt vor dem ersten Elternabend eine Informationsveranstaltung zum Thema LRS für die Klassen 5 statt, ggfs. kann diese auch von der Klassenleitung durchgeführt werden. Für den Informationsabend hat Frau Raschke-Herr eine Power-Point-Präsentation erstellt, die verwendet werden kann.